



Allgemeine Einkaufs- und Anlieferbedingungen Früh Verpackungstechnik AG

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufs- und Anlieferbedingungen (**AEAB**) regeln das Rechtsverhältnis zwischen Früh Verpackungstechnik AG (nachfolgend **Früh**) als Käuferin und ihrem Vertragspartner als Verkäufer.
- 1.2 Diese AEAB sind verbindlicher Bestandteil des Vertrages zwischen Früh und dem Verkäufer. Anderslautende Bedingungen gelten nur, soweit sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.
- 1.3 Die Annahme einer Bestellung von Früh schliesst die bedingungslose Anerkennung der AEAB ein. Abänderungen und Ergänzungen sind nur gültig, wenn sie von Früh schriftlich bestätigt werden.
- 1.4 Individuelle Vereinbarungen gehen diesen AEAB vor.

2 Bestellung/Kaufangebot

- 2.1 Mündliche Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie durch den Verkäufer oder durch Früh innert drei Tagen bestätigt werden.
- 2.2 Auftragsbestätigungen sind innerhalb von fünf Werktagen zuzustellen. Nimmt der Verkäufer die Bestellung von Früh nicht innert fünf Werktagen schriftlich oder durch Lieferung an, ist Früh zum Widerruf der Bestellung berechtigt, ohne dass dem Verkäufer daraus Schadenersatzansprüche zustehen.
- 2.3 Bedenken des Verkäufers, die Bestellung von Früh nicht erfüllen zu können, sind dem Besteller unverzüglich mitzuteilen.

3 Lieferung

- 3.1 Für jede Sendung ist ein Lieferschein mit genauer Angabe der Artikel-Nummer von Früh, der Warenbezeichnung, Stückzahl, sowie des Brutto- und Nettogewichts beizulegen, oder, wo dies nicht möglich ist, dem Besteller per E-Mail (einkauf@fruh.ch) zuzustellen.
- 3.2 Jedes einzelne Gebinde ist mit folgenden Angaben zu bezeichnen: Verkäufer, Artikelnummer, Warenbezeichnung, Stückzahl, Laufmeter, Bestellnummer, Fabrikationsdatum, Brutto- und Nettogewicht.
- 3.3 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist der Erfüllungsort für die Lieferung der Sitz von Früh.
- 3.4 Der Verkäufer verpflichtet sich zur Einhaltung des vereinbarten Liefertermins, höhere Gewalt bleibt vorbehalten.
- 3.5 Teillieferungen und Lieferungen auf Abruf sind ausdrücklich zu vereinbaren.
- 3.6 Je nach Menge kann die Mehr- resp. Minderlieferung nicht mehr oder weniger als 20% betragen.

4 Verpackung, Gefahrentragung und Verzug

- 4.1 Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Für Schäden, die durch mangelhafte Verpackung entstehen, haftet der Verkäufer noch über den Termin der Warenübergabe hinaus.
- 4.2 Der Einsatz von Mehrwegbehältern ist nur mit Zustimmung von Früh und ohne Zusatzkosten für Früh zulässig.
- 4.3 Packmaterial, das von Früh zurückzugeben ist, ist deutlich als Leihgebinde zu bezeichnen.
- 4.4 Bis zur Übernahme durch Früh trägt der Verkäufer das Risiko für einen gesamten oder teilweisen Untergang der Ware (ausgenommen sind Fälle höherer Gewalt).

4.5 Die Nichtlieferung oder verspätete Lieferung ermächtigt Früh zur Forderung von Schadenersatz, sofern nicht auf Grund von höherer Gewalt eine andere Vereinbarung getroffen wurde. Leistet der Verkäufer auch nach Ablauf einer von Früh angesetzten, angemessenen Nachfrist nicht, so steht Früh das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten.

4.6 Ist der Verzug des Verkäufers dem Ausbleiben notwendiger, von Früh zu liefernden Unterlagen geschuldet, so kann sich der Verkäufer nur darauf berufen, wenn er diese rechtzeitig und schriftlich von Früh verlangt hat.

5 Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Alle Bestellungen von Früh basieren auf den vereinbarten Preisen und Konditionen und schliessen Nachforderungen aller Art aus. Die vereinbarten Preise sind Festpreise.
- 5.2 Vorbehalte wegen Preisänderungen sind ohne schriftliche Zustimmung von Früh ungültig. Die Preise verstehen sich immer inklusive MwSt.
- 5.3 Die Transport- und Versicherungskosten sowie die Verpackung sind im Preis inbegriffen, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.
- 5.4 Wenn keine anderen Zahlungskonditionen vereinbart sind, erfolgt die Bezahlung innerhalb von 30 Tagen nach Eingang und Prüfung der Ware unter Abzug von 2% Skonto.
- 5.5 Der Verkäufer ist nur mit der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von Früh im Einzelfall berechtigt, seine Kaufpreisforderung an Dritte zu zedieren. Im zustimmenden Falle muss die Zession auf der Faktura vermerkt sein.
- 5.6 Für jede einzelne Lieferung ist umgehend Rechnung zu stellen. Dies gilt auch für Teillieferungen oder Lieferungen auf Abruf.
- 5.7 Auf den Fakturen müssen die genauen Brutto- und Nettogewichte, resp. die Stück- oder Meterzahlen usw. für jeden einzelnen Artikel mit Angabe über die Art der Verpackung enthalten sein.

6 Beanstandung und Gewährleistung

- 6.1 Der Verkäufer haftet Früh sowohl für die zugesicherten Eigenschaften als auch dafür, dass die Sache nicht körperliche oder rechtliche Mängel hat, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauche aufheben oder erheblich mindern. Früh ist nach den allgemeinen Regeln des Obligationenrechts berechtigt, eine Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen oder den Kauf rückgängig machen (Wandlung). Früh kann zudem auch verlangen, dass der Verkäufer die Sache nachbessert.
- 6.2 Die gesetzliche Befristung der Mangelrüge ist wegbedungen, jegliche Befristung durch den Verkäufer wird ausdrücklich nicht anerkannt. Früh behält sich ausdrücklich das Recht vor, Reklamationen erst bei der Verarbeitung anzubringen, gleichgültig ob die Ware schon bezahlt ist oder nicht.
- 6.3 Der Verkäufer wird über Mängel, wie Gewicht, Stückzahl, Menge und Ähnlichem, die bei einer ordnungsgemässen Prüfung der Ware bei Übernahme offensichtlich sind, umgehend in Kenntnis gesetzt.
- 6.4 Nicht vertragskonforme Lieferung berechtigt Früh, anderweitig Ersatz zu besorgen, falls der Verkäufer nicht in der Lage ist, innert einer Nachfrist von 20 Tagen die Ware vertragskonform zu liefern.



Die Mehrkosten diesbezüglich werden dem Verkäufer in Rechnung gestellt.

6.5 Für Schäden, die Früh aufgrund mangelhafter Ware entstehen, haftet auch ohne eigenes Verschulden vollumfänglich der Verkäufer. Dies gilt im Besonderen auch für allfällige Mehrkosten, die Früh aufgrund der Ersatzlieferungen entstehen.

6.6 Leiden einzelne Kaufsachen einer von Früh erworbenen Produktionseinheit/Charge an einem Mangel und lassen sich die einzelnen mangelhaften Produkte nicht ohne Nachteile von den mangelfreien Produkten unterscheiden, so ist Früh berechtigt, Wandelung für die gesamte gekaufte Produktionseinheit/Charge zu erklären.

6.7 Der Verkäufer ist dafür verantwortlich, dass im Zusammenhang mit den von ihm gelieferten Waren keine gewerblichen Schutzrechte (wie z.B. Marken und Patente), Urheberrechte und verwandte Schutzrechte, entsprechende Schutzrechtsanmeldungen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Dritter verletzt werden, die für deren Ursprungsland, die Schweiz, das Fürstentum Liechtenstein oder die Europäische Union bestehen. Entsteht Früh oder deren Kunden durch die Verletzung dieser Bestimmung ein Schaden oder werden diese von Dritten belangt, hält der Verkäufer Früh vollumfänglich schadlos.

7. Höhere Gewalt

7.1 Ist eine der Vertragsparteien an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aufgrund von unvorhersehbaren Ursachen gehindert, die ausserhalb ihrer zumutbaren Kontrolle liegen (Fälle höherer Gewalt), haftet die betroffene Partei nicht für die verspätete Erfüllung. Als höhere Gewalt gelten namentlich: Erhebliche Betriebsstörungen, Streik, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr und Naturereignisse, wie Feuer oder Überschwemmungen.

7.2 Sobald der Verzug der Lieferung aus Gründen höherer Gewalt für den Verkäufer voraussehbar ist, hat er dies Früh unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Terminüberschreitung unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt der Verkäufer diese Mitteilung, so kann er sich später Früh gegenüber nicht auf Behinderung durch höhere Gewalt berufen.

8. Verschiedene Bestimmungen

8.1 Zeichnungen und Unterlagen von Früh sind vertraulich. Ohne schriftliche Einwilligung dürfen sie weder kopiert noch Dritten zugänglich gemacht werden.

8.2 Speziell für Früh gefertigte Clichés und Werkzeuge dürfen nicht ohne die schriftliche Einwilligung von Früh zur Erledigung von Aufträgen Dritter verwendet werden, unabhängig davon, ob Früh die Kosten getragen hat oder nicht. Werkzeuge dürfen ohne Früh's Zustimmung nicht entsorgt werden.

8.3 Speziell für Früh gemachte Entwürfe sowie sämtliche in diesem Zusammenhang erbrachte Leistungen sind, entgegengesetzte Abmachungen ausgenommen, separat zu verrechnen und gehen mit der Bezahlung ins Eigentum von Früh über.

8.4 Waren und Verpackungen, die nach Früh's Ideen, Rezepten, Modellen und/oder Zeichnungen hergestellt wurden, dürfen ohne schriftliche Einwilligung von Früh nicht an Dritte geliefert werden, auch wenn Modelle oder Packungen in Zusammenarbeit mit dem Hersteller entwickelt worden sind.

8.5 Für die Begleichung von Schadenersatzansprüchen steht Früh ein Retentionsrecht an allen sich bei Früh befindlichen Sachen des Verkäufers zu.

8.6 Sollte der Verkäufer die Produktion von Produkten einstellen, ist Früh rechtzeitig, das heisst mindestens zwölf Monate im Voraus, zu informieren. Für die Pharma- und Medical Devices-Märkte gelten speziell zu vereinbarende Vorlaufzeiten, die höher als zwölf Monate sind.

9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

9.1 Der Vertrag, einschliesslich dieser AEAB, und alle daraus oder in diesem Zusammenhang entstehenden Rechtsstreitigkeiten unterstehen dem materiellen Schweizer Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ("Wiener Übereinkommen") ist anwendbar.

9.2 Alle Rechtsstreitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag (unter Einschluss dieser AEAB), einschliesslich solche über sein gültiges Zustandekommen, seine Rechtswirksamkeit, seine Abänderung oder Auflösung, unterliegen der Gerichtsbarkeit der am Sitz von Früh zuständigen ordentlichen Gerichte. Früh ist jedoch berechtigt, den Verkäufer auch an seinem Domizil oder am Ort einer Zweigniederlassung einzuklagen.

9.3 Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen, treten im Februar 2022 in Kraft und ersetzen die bisherigen AEAB.

Fehraltorf, 26. Januar 2022